

22.03.04

Empfehlungen der Ausschüsse

EU - AS - Fz - R

zu **Punkt** der 798. Sitzung des Bundesrates am 2. April 2004

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten

KOM(2002) 562; Ratsdok. 13349/02

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),

der Finanzausschuss (Fz) und

der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
AS

1. Der Bundesrat nimmt die Änderungen im ursprünglichen Richtlinienvorschlag der Kommission zur Kenntnis.

EU
Fz
R

2. Weiterhin nimmt er zur Kenntnis, dass die Beratungen des Richtlinienvorschlags im Ausschuss für Zivilrecht des Rates inzwischen weit fortgeschritten sind.

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 14. Februar 2003, Drucksache 801/02 (Beschluss)
Wiederaufnahme der Beratungen gemäß § 45 a Abs. 4 GO BR (jetzt: EU, AS, Fz, R)

...

- EU
AS
3. Der Bundesrat hält jedoch seine Bedenken hinsichtlich der Rechtsgrundlage nach Artikel 308 EGV aufrecht.
- EU
AS
Fz
R
4. Er erinnert in diesem Zusammenhang an seine Stellungnahme vom 14. Februar 2003 (BR-Drucksache 801/02 (Beschluss)).
- EU
Fz
5. Er weist insbesondere nochmals darauf hin, dass eine Ausweitung von Entschädigungsansprüchen über die in Deutschland geltenden Regelungen hinaus angesichts der angespannten Haushaltslage der Gebietskörperschaften nicht verkraftbar ist. Auch zusätzliche - ausschließlich von den Ländern zu tragende - Verwaltungskosten können nicht hingenommen werden.
- EU
AS
6. Der Bundesrat stellt fest, dass er im Kompromisswege - unter Zurückstellung erheblicher rechtlicher Bedenken - nach fachlicher Prüfung der von der Ratspräsidentschaft vorgeschlagenen fünf Optionen bestenfalls die Option 4 als tragfähig erachtet, sofern sichergestellt ist, dass durch materielle Regelungen keine Mehrausgaben für die Länder entstehen.
- EU
AS
7. Sollte für die Option 4 keine einstimmige Mehrheit zu Stande kommen, lehnt der Bundesrat den Richtlinienvorschlag weiterhin ab.
- EU
Fz
R
8. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Bundesregierung im Lichte dieser Stellungnahme vor einer Zustimmung zu der Richtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung wie auch zu einem Rechtsinstrument mit verändertem oder reduziertem Gehalt, soweit dabei nicht sämtliche das Einvernehmenserfordernis auslösende Bestimmungen entfallen sollten, gemäß § 5 Abs. 3 EUZBLG das Einvernehmen mit dem Bundesrat herstellen oder - sollte sie das Vorhaben nicht insgesamt ablehnen wollen - im Hinblick auf das erforderliche Einvernehmen mit dem Bundesrat einen Parlamentsvorbehalt einlegen müsste.
- EU
R
9. Der weiterhin auf Artikel 308 EGV gestützte und vom Ausschuss für Zivilrecht überarbeitete Richtlinienvorschlag enthält insbesondere in seinen Kapiteln II und III (Abschnitte 1 und 2 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags) eine

Reihe von Vorschriften, die innerstaatlich der Zustimmung des Bundesrates bedürften. Daher greift das Einvernehmenserfordernis nach § 5 Abs. 3 EUZBLG.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag mit Beschluss vom 14. Februar 2003 in wesentlichen Punkten abgelehnt. Seitdem sind die Verhandlungen in den zuständigen Ratsgremien vorangekommen; eine Einigung in naher Zukunft ist nicht auszuschließen. Da die Bundesregierung trotz dieser Entwicklung den Bundesrat nicht erneut beteiligt hat, muss davon ausgegangen werden, dass sie ein Einvernehmen mit dem Bundesrat nicht für erforderlich hält. Zur Wahrung seiner Rechte in diesem wie auch in etwaigen künftigen vergleichbaren Fällen sollte der Bundesrat daher auf das Einvernehmenserfordernis nach § 5 Abs. 3 EUZBLG hinweisen.